
Richtlinien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur Habilitationssatzung der Universität Ulm vom 29.02.2024

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habilitationssatzung der Universität Ulm. Diese Richtlinien ergänzen die Habilitationssatzung.

Vorbemerkung

Jedem*er Habilitand*in soll – schon vor dem Einreichen der Arbeit – ein*e Professor*in als Ansprechpartner*in zugewiesen werden, der*die ihn*sie betreut und in regelmäßigen Abständen berät.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf die Habilitationssatzung der Universität Ulm.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Bedeutung der Habilitation	2
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Habilitationsleistungen	2
§ 4 Habilitationsausschuss	2
§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen	2
II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung	2
§ 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung	2
III. Eröffnung.....	3
§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	3
IV. Habilitationsverfahren	3
§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung	3
§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache.....	3
§ 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation	3
§ 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens	3
V. Lehrbefugnis	3
§ 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis.....	3
§ 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation	4
§ 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation	4
VI. Außerplanmäßige Professor*in.....	4
§ 15 Voraussetzungen der Verleihung	4
§ 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder außerplanmäßiger Professor“	4
§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“	4

VII. Schutzbestimmungen	4
§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich	4
VIII. Schlussbestimmungen	4
§ 19 In-Kraft-Treten	4

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Keine Ergänzung

§ 2 Zuständigkeiten

Keine Ergänzung

§ 3 Habilitationsleistungen

(4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist zu veröffentlichen. Bei einer kumulativen Habilitationsschrift ist die zusammenfassende Darstellung zu veröffentlichen.

§ 4 Habilitationsausschuss

(2)

1. Der Habilitationsausschuss setzt sich aus dem*der amtierenden Dekan*in und 6 weiteren Mitgliedern (jeweils 2 Vertreter*innen aus den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie) zusammen.

§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

Keine Ergänzung

II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

§ 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

Zu Beginn des Habilitationsverfahrens soll die Habilitationsabsicht angekündigt und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts eingereicht werden. Ferner ist ein Lebenslauf, eine Liste der Lehrveranstaltungen und eine Liste der Veröffentlichungen beizufügen sowie das Fachgebiet, für das eine Habilitation angestrebt wird, zu benennen.

Um sicherzustellen, dass die Habilitation in angemessener Zeit abgeschlossen ist, wird eine Zwischenevaluierung durchgeführt. Zur Zwischenevaluierung findet ein fakultätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer statt.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde können sich alle anwesenden Mitglieder der Fakultät beteiligen. Abschließend nimmt der Habilitationsausschuss zur Zwischenevaluierung Stellung.

III. Eröffnung

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1)

2. Der Nachweis über eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird durch eine dem Fachgebiet angemessene Anzahl an Publikationen mit eigenem maßgeblichem Beitrag erbracht.
3. Der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LHG) kann insbesondere durch die Vorlage eines Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik oder gleichwertiger Qualifikation erbracht werden.

Die Habilitationsleistungen sind elektronisch sowie 1 Exemplar in gedruckter Form einzureichen.

IV. Habilitationsverfahren

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(4) Die Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Gutachten sowie ggf. die Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 sind in der Dekanatsverwaltung der Fakultät mit einer Frist von 14 Tagen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses, alle weiteren Professor*innen sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät in einem geschützten Bereich elektronisch auszulegen.

(6) Im Fall der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Bestimmung des Vortragsthemas für den wissenschaftlichen Vortrag ist der Vortragstermin mit anschließender Aussprache durch den*die Vorsitzende*n unverzüglich anzusetzen und fakultätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache

(1) Der wissenschaftliche Vortrag hat eine Dauer von 30 Minuten; die anschließende Aussprache hat eine Dauer von maximal 60 Minuten.

§ 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation

§ 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens

Keine Ergänzung

V. Lehrbefugnis

§ 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis

Keine Ergänzung

§ 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation

- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent, aus Gründen, die er zu vertreten hat, 2 Jahre keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

§ 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation

VI. Außerplanmäßige Professor*in

§ 15 Voraussetzungen der Verleihung

Keine Ergänzung

§ 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder außerplanmäßiger Professor“

Keine Ergänzung

§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

Keine Ergänzung

VII. Schutzbestimmungen

§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich

Keine Ergänzung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 06.09.2024 in Kraft.

Die Richtlinien vom 01.04.2016 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.